

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dagmar Kemmler 563 6455 563 8034 dagmar.kemmler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	11.11.2008
	Drucks.-Nr.:	VO/0968/08 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.12.2008	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung	Empfehlung/Anhörung
10.12.2008	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
15.12.2008	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Hundesteuersatzung der Stadt Wuppertal		

Grund der Vorlage

Rechtlicher Handlungsbedarf
Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Hundesteuersatzung der Stadt Wuppertal gemäß Anlage 01

Einverständnisse
entfällt

Unterschrift

Jung

Begründung

Auf Grund der Wiedereinführung des Amtsblatts der Stadt Wuppertal – Der Stadtbote – legt die Verwaltung dem Rat aus Gründen der Rechtssicherheit und Übersichtlichkeit die Hundesteuersatzung der Stadt Wuppertal in der zuletzt gültigen Fassung erneut zur Beschlussfassung vor. Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Die Ausführungen zu den Drucksachen VO/2021/00 (Hundesteuersatzung), VO/2283/03 (1. Änderung der Satzung – Erhöhung der Steuersätze und Einführung einer sog. „Kampfhundesteuer“ ab 01.01.2005), VO/1318/05 (zweite Änderung der Satzung – auf Grund rechtlichen Änderungsbedarfs) und VO/0414/07 (dritte Änderung der Satzung – Einführung der Steuerbefreiung für Rettungshunde) haben nach wie vor ihre Gültigkeit.

Danach ist die Stadt Wuppertal verpflichtet, sämtliche Steuerquellen auszuschöpfen.

Erläuterungen zu den Steuersätzen:

- a) Die Hundesteuersätze wurden zuletzt ab 01.01.2005 angehoben. Da die Zahl der Hunde in Wuppertal, insbesondere im Bereich der Mehrfachhundehaltung, angestiegen ist, wurden auch die Hundesteuersätze in diesem Bereich verstärkt angehoben. Dies entspricht dem Beispiel anderer Kommunen, die bereits in den Vorjahren höhere Steuersätze festgelegt hatten.
- b) Die Einführung der „Kampfhundesteuer“ und die Festlegung der Höhe des Steuersatzes erfolgte nach dem Beispiel anderer Kommunen. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Rückführung auf den normalen Steuersatz nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) – c) möglich ist, wenn ein Nachweis darüber erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist.

Zeitplan

Inkrafttreten zum 01.01.2009

Anlagen

Anlage 01 – Hundesteuersatzung der Stadt Wuppertal

Anlage 02 – Hundesteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 15.12.2000
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 14.06.2007